

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasserneuanlagen und die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (AEB Abwasser)

§ 1 Vertragsverhältnis

- (1) Die Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH (WAB) (nachfolgend „WAB Coswig“ genannt) verwaltet im Sinne von § 1 Abs. 1 Abwassersatzung für die Große Kreisstadt Coswig (nachfolgend „Stadt“ genannt) deren öffentliche Abwasserneuanlagen. Sie nimmt die Rechte der Stadt aus dem Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Abwasserneuanlagen wahr.
- (2) Die WAB Coswig führt die Abwasserbeseitigung der Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Abwassersatzung einschließlich der Schlamm- und Fäkalienentsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgrund eines Konzessionsvertrages durch, realisiert Investitionen (Abwasserneuanlagen), verwaltet sie und erhebt für diese Dienstleistung Entgelte bei den Kunden der Abwasserentsorgung. Die WAB Coswig wird in den in diesen Bedingungen genannten Fällen auch als Beauftragte der Stadt und ihres Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig (nachfolgend „EKDC“ genannt) tätig.
- (3) Die Stadt stellt zum Zwecke der Ableitung von Abwasser und dessen Beseitigung durch die WAB Coswig ihre öffentlichen Abwasseraltanlagen auf Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages mit den Einleitern von Abwasser zur Verfügung.
- (4) Die WAB Coswig führt die Abwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch. Grundlage dieser Verträge sind die Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Coswig, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasserneuanlagen und die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (nachfolgend „AEB Abwasser“ genannt) und das jeweils gültige Entgeltblatt gemäß Anlage 2, das Bestandteil dieser AEB Abwasser ist.
- (5) Bei Widersprüchen zwischen der Abwassersatzung der Stadt und den AEB Abwasser hat die Abwassersatzung Vorrang.
- (6) Die AEB Abwasser gelten für alle Vertragspartner, die nach der Abwassersatzung (§ 3) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht an diesen haben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Vertragspartner der WAB Coswig ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie auf Grundlage einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung auch sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigte Personen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Die Wohneigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit

Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der WAB Coswig abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohneigentümer berühren, der WAB Coswig unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohneigentümer abgegebenen Erklärungen der WAB Coswig auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Eigentum oder dingliche Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er der WAB Coswig einen Zustellungsbevollmächtigten anzuzeigen.
- (5) In Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der WAB Coswig ein Wechsel der Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden; er kommt durch die Stellung des Antrages durch den Vertragspartner und der schriftlichen Bestätigung durch die WAB Coswig zustande. Für die Antragstellung gelten die Regelungen in § 9 entsprechend. Die WAB Coswig hält die Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.
- (7) Ein Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet wird und die WAB Coswig nicht widerspricht. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der WAB Coswig unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die WAB Coswig ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Bedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

§ 3 Übergabe und Änderung der allgemeinen Bedingungen

- (1) Die WAB Coswig ist verpflichtet jedem Vertragspartner oder seinem Vertreter bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB Abwasser unentgeltlich zu übermitteln.
- (2) Die WAB Coswig ist im eigenen Namen und im Namen des EKDC berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in ihren Geschäftsräumen die AB Abwasseraltanlagenutzung und die AEB Abwasser sowie deren Entgeltblätter mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und sind Vertragsbestandteile.
- (3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Coswiger Anzeiger sowie durch Aushang der geänderten AEB Abwasser in den Geschäftsräumen der WAB Coswig.
- (4) Gemeinsam mit der Übermittlung der AEB Abwasser bei Vertragsabschluss gemäß Absatz 1, im Übrigen auf Verlangen, stellt die WAB Coswig den Vertragspartnern die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseraltanlagen zur Verfügung.

§ 4 Abwassereinleitung, Sondervereinbarung

- (1) Für die Einleitung des Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen in §§ 6 und 7 der Abwassersatzung.
- (2) Die WAB Coswig kann Einleitungen von nicht der Beseitigungspflicht unterliegendem Wasser aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall vertraglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme anfallender Mehrkosten verpflichtet. Auf Grundlage einer solchen Sondervereinbarung kann die WAB Coswig die Ableitung von Wasser aus Oberflächen-, Grund-, Schicht- sowie Baugrubenwasser, auch soweit es verschmutzt und aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht versickerungsfähig ist, als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei der WAB Coswig zu beantragen.

§ 5 Umfang der Abwasserentsorgung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Die WAB Coswig ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser im vereinbarten Umfang an der Einleitestelle jederzeit möglich ist.

Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherung der öffentlichen Abwasserentsorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind, oder
 2. soweit und solange die WAB Coswig an der Abwasserentsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die WAB Coswig hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
 - (4) Die WAB Coswig hat die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die WAB Coswig dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
 - (5) Die WAB Coswig ist berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Vertragspartner diesen AEB Abwasser zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass Einleitbeschränkungen nach §§ 6 und 7 Abwassersatzung eingehalten werden, oder
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstückentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des EKDC, Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

- (6) Die WAB Coswig hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder die Verweigerung entfallen sind. Sind der WAB Coswig durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat dieser der WAB Coswig die Kosten zu ersetzen.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung hat die WAB Coswig zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dient.
- (4) Überbauungen der Abwasserbeseitigungseinrichtungen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch die WAB Coswig innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist der WAB Coswig anzuzeigen.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten, auf Verlangen der WAB Coswig hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle werden ausschließlich durch die WAB Coswig oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt, beseitigt und geändert.
- (2) Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 2 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der WAB Coswig bestimmt.

- (3) Die WAB Coswig stellt im Namen der Stadt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanal bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die WAB Coswig kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die WAB Coswig im Namen der Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes bis zur Grundstücksgrenze notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 2 und 3) sind durch die Entgelte abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.
- (7) Für Hinterliegergrundstücke gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze der Straße oder des sonstigen öffentlichen Raumes.

§ 8 Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

- (1) Die WAB Coswig kann auf Antrag des Vertragspartners weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen lassen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Vertragspartner und werden ihm gemäß Absatz 3 von der WAB Coswig in Rechnung gestellt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 9 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung durch die WAB Coswig bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist mit dem "Entwässerungsantrag" bei der WAB Coswig zu beantragen. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Lage und Höhenlage des Anschlusskanals) sind ebenfalls bei der WAB Coswig einzuholen.

- (4) Brauchwasseranlagen sowie deren Betrieb sind anzeigepflichtig.
- (5) Für die Bearbeitung einer Abwasseranschlussgenehmigung einschließlich der Bauabnahme bei offener Baugrube wird ein Entgelt gemäß Entgeltblatt Nr. 10.1 erhoben.
- (6) Für Leitungsauskünfte und Schachtgenehmigungen wird ein Entgelt gemäß Entgeltblatt Nr. 11 erhoben.

§ 10 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Vertragspartner oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (3) Die WAB Coswig ist im Namen der Stadt im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der WAB Coswig vom Vertragspartner zu ersetzen; § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Vertragspartner hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der WAB Coswig herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr sollte so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage gesetzt werden; er muss stets zugänglich und bis zur Rückstauenebene (§ 13) wasserdicht ausgeführt sein. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Vertragspartner oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die WAB Coswig auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die WAB Coswig den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die WAB Coswig kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Vertragspartner übertragen.

§ 10a Private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Entleerungsbedarf ist der WAB Coswig bzw. dem von der WAB Coswig beauftragten Unternehmen rechtzeitig anzumelden, mindestens jedoch so frühzeitig, dass die Entsorgung innerhalb von 10 Werktagen erfolgen kann.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der WAB Coswig bzw. dem von der WAB Coswig beauftragten Unternehmen für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den in den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen, in jedem Fall zumindest einmal jährlich. Die DIN und DIN EN Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die WAB Coswig bzw. das von der WAB Coswig beauftragte Unternehmen stimmen die Entsorgungstermine mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten ab.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der WAB Coswig oder dem von der WAB Coswig beauftragten Unternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der WAB Coswig oder dem von der WAB Coswig beauftragten Unternehmen unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der WAB Coswig oder dem von der WAB Coswig beauftragten Unternehmen mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die WAB Coswig kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers – zumindest für Entsorgungsfahrzeuge in Lkw-Größe – zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Abs. 7 und 8 ist der WAB Coswig und den von der WAB Coswig beauftragten Unternehmen ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die WAB Coswig festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2

Abs. 1 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die WAB Coswig ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat der WAB Coswig bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
 - c) Die WAB Coswig überprüft die Selbstüberwachung und die Wartung dieser Anlagen gemäß § 48 Satz 3 SächsWG. Die Überwachung erfolgt auf Grundlage von § 5 Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer etwa von der WAB Coswig hierfür gesetzten Frist, außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Diese Anlagen können zum Sammeln, Ableiten oder Versickern von Niederschlagswasser weiterverwendet werden. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette (z.B. bei Gaststätten), Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen gemäß DIN 4040 und DIN 1999) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der WAB Coswig gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Die WAB Coswig kann im Namen der Stadt vom Vertragspartner im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12 Toiletten

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen wurden, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

Ablaufstellen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Vertragspartner auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Vertragspartner für einen rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 14 Eigenkontrolle

- (1) Die WAB Coswig kann im Namen der Stadt nach Feststellung der Überschreitung zulässiger Werte der Abwasserbelastung verlangen, dass auf Kosten des Vertragspartners Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die WAB Coswig kann im Namen der Stadt auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der WAB Coswig auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Abwasseruntersuchung

- (1) Die WAB Coswig kann im Namen der Stadt bei Bedarf auf Kosten des Vertragspartners Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Vertragspartner diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die WAB Coswig in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme erfolgt bei offener Baugrube. Die WAB Coswig kann bei begründetem Verdacht eine Dichtheitsprüfung bis Geländeoberkante auf Kosten der Bauherren verlangen.
- (2) Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal hat unter Aufsicht der WAB Coswig zu erfolgen.
- (3) Die WAB Coswig ist im Namen der Stadt berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige betriebliche oder geschäftliche Nutzung offenstehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen

1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonst gemäß § 2 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle für die Ermittlung und Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und der für die Berechnung der Abwasserentgelte und Abwasserbaukostenzuschüsse notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind technische Unterlagen über Vorbehandlungsanlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 17 entfällt

§ 18 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die WAB Coswig erhebt für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserentgelte.
- (2) Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) einem Grundentgelt und
 - b) einem Abwasserentsorgungsentgelt für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage.

Die Höhe des Entgelts pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem von der WAB Coswig veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, das Bestandteil der AEB Abwasser ist, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Entgeltmaßstab

- (1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird nach der Abwassermenge bemessen. Bei Einleitung von Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (§ 7 Abs. 5 Abwassersatzung) bemisst sich das Abwasserentsorgungsentgelt nach der eingeleiteten oder berechneten Wassermenge.
- (2) Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden können, nach Wohneinheiten bemessen. Eine Wohneinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede
 1. Wohnung,
 2. andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen (Gewerbeinheit).

Unter Wohnung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Haushalt ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt wird.

Soweit auf dem Grundstück mehr als eine Gewerbeeinheit vorhanden ist, gilt jede weitere Gewerbeeinheit als eine weitere Wohneinheit.

Die Höhe des Grundentgeltes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Entgeltblatt der WAB Coswig.

- (3) Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden können (gewerblich genutzte Grundstücke und Gärten), nach der Nenngröße des Wasserzählers gemäß dem jeweils gültigen Entgeltblatt der WAB Coswig bemessen.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), so wird das Grundentgelt nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme zu messen.

- (4) Die Entgeltpflichtigen sind verpflichtet, auf behördliche Anforderung die Zahl der für die Berechnung zugrunde zu legenden Wohneinheiten je Grundstück mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Wohneinheiten auch Angaben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der oder des Entgeltpflichtigen sowie Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks zu enthalten. Auf Verlangen hat der Entgeltpflichtige die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Änderungen sind der WAB Coswig unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Entgeltpflichtigen haben insbesondere Änderungen der Zahl der Wohneinheiten unverzüglich der WAB Coswig mitzuteilen.
- (5) Je Grundstück wird mindestens ein Grundentgelt erhoben. Für angeschlossene ungenutzte Grundstücke wird pro Jahr ein Grundentgelt entsprechend der Größe des letzten eingebauten Trinkwasserzählers erhoben.
- (6) Wird die Entsorgung (aus nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen) länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundentgelt berechnet.

§ 20 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 24 Abs. 2) gilt im Sinne von § 19 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die aus ihr entnommene Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und der Kanalisation zugeführt wird,
 4. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, das ohne Gebrauch der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird (§ 22),
 5. für abflusslose Gruben in Kleingartenanlagen die abgefahrene Fäkalienmenge,
 6. für vollbiologische Kleinkläranlagen die abgefahrene Fäkalienmenge, wenn nach § 21 Abs. 5 jährlich ein Antrag gestellt und die Einhaltung der Bedingungen nachgewiesen wird.
- (2) Die Regelung in Absatz 1 gilt auch für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

- (3) Auf Verlangen der WAB Coswig hat der Vertragspartner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 5 Abwassersatzung), bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 21 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners bei der Bemessung des Abwasserentgeltes abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe ist der Nachweis durch Messungen mit einem separaten, geeichten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft und Gärtnerei verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abwassersatzung, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Vertragspartner, die nachweislich (durch geeichten Wasserzähler) eine Wassermenge nicht in Abwasseranlagen einleiten (z.B. zur Bewässerung Ihrer Gärten) können eine Absetzung dieser Mengen beantragen. Die ordnungsgemäße Installation wird durch die WAB Coswig überprüft. Von der Absetzung ausgenommen
- ist eine Wassermenge von 20 m³/Jahr und Grundstücksbewohner
 - sind Wassermengen, wenn auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage oder eine Brunnenanlage betrieben wird und aus dieser Wassermengen zur Bewässerung von Gartenflächen entnommen werden können
 - ist das Nachfüllwasser für Schwimmbecken und Heizungsanlagen
- (4) Gewerbliche Vertragspartner haben für die abzusetzende Wassermenge den technologischen Nachweis zu führen.
- (5) Für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung nach DIN 4261, Teil 2, kann der Eigentümer der Anlage jährlich bis zum 30.06. des laufenden Abrechnungsjahres einen Antrag auf gesonderte Abrechnung stellen. Der Entgeltberechnung werden die tatsächlich abgefahrenen Mengen zugrunde gelegt, wenn die Auflagen für Betrieb und Wartung nach DIN 4261, Teil 3 und die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten und dokumentiert werden. Kann der Nachweis durch Vorlage des Betriebstagebuches mit den Kontrolleintragungen gemäß DIN 4261, Teil 3 und eventueller Beprobung nach wasserrechtlicher Erlaubnis nicht erbracht werden, kann die gesonderte Abrechnung nicht genehmigt werden.
- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind
1. vom gewerblichen Vertragspartner nach Abs. 4 jährlich spätestens bis zum Stichtag der Ablesung,
 2. vom Vertragspartner nach Abs. 2 und 3 einmalig mit der Anmeldung der Abnahme der ordnungsgemäßen Installation des Unter- oder Gartenwasserzählers

zu stellen.

§ 21a Mehrmengen dezentraler Anlagen

- (1) Wird aus abflusslosen Gruben mehr Abwasser abgefahren, als Abwasser aus Trink- und Brauchwasser berechnet wird, so werden dem Vertragspartner für die Mehrmengen die höheren Kosten der mobilen Entsorgung zusätzlich gemäß Entgeltblatt Nr. 2c in Rechnung gestellt. Die WAB Coswig behält sich vor, in derartigen Fällen, den ggf. zu gewährenden Abwassererlass für die Gartenbewässerung in der Höhe der Mehrmenge zu versagen.
- (2) Wird aus Kleinkläranlagen mehr als 15 % der aus Trink- und Brauchwasser errechneten Abwassermenge aus der Kleinkläranlage entsorgt, so werden dem Vertragspartner für die Mehrmengen die höheren Kosten der mobilen Entsorgung zusätzlich gemäß Entgeltblatt Nr. 2c in Rechnung gestellt.
- (3) Werden dezentrale Anlagen z.B. abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz schriftlicher Aufforderung der WAB Coswig, den Kanalanschluss binnen einer festgesetzten Frist bzw. mangels einer solchen binnen 6 Monaten zu realisieren, nicht gemäß § 10a Abs. 9 außer Betrieb genommen, so kann die WAB Coswig dem Vertragspartner für die gesamte Abwassermenge die höheren Kosten der mobilen Entsorgung gemäß Entgeltblatt Nr. 2c zusätzlich in Rechnung stellen.

§ 22 Niederschlagswasser

- (1) Die WAB Coswig berechnet für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen Entgelte, soweit nicht eine Entgeltspflicht nach Entgeltblatt Nr. 1.4 vorliegt. Das gilt auch, wenn das Wasser in den Straßeneinlauf auf der Straße und in die Kanalisation fließt. Entgeltbeträge, die niedriger als 2,50 EUR sind, werden nicht erhoben. Niederschlagswasser, das nicht schädlich verschmutzt ist und nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist gebührenfrei.
- (2) Entgeltmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Die WAB Coswig kann von dem Vertragspartner eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen verlangen.

Die Flächen sind aufzugliedern in

	<u>Abflussbeiwert</u>
Dachflächen (berechnet als Gebäudegrundfläche)	
ohne Dachbegrünung	0,9
mit Dachbegrünung	0,3
Straßen, Wege und Plätze	
Asphaltdecken	0,9
Betondecken und Pflaster mit Fugenverguss	0,8
Pflaster und Betonplatten ohne Fugenverguss	0,6
sandgeschlämmte Schotterdecke	0,6

- (3) Die Niederschlagswasserabflussmenge in m³ wird gemäß folgender Formel ermittelt:
Größe der Fläche in m² x Abflussbeiwert x Niederschlagsspende in m/a

Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen aufgerundet. Die durchschnittliche Niederschlagspende wird mit 0,6 m/a festgesetzt.

- (4) Niederschlagswasser aus Überläufen bereits bestehender Sickerschächte in die Kanalisation wird mit Zulaufmenge zum Sickerschacht berechnet.

§ 23 Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

- (1) Starkverschmutzerzuschläge werden bei Überschreitung der Schwellenwerte der Verschmutzung pro Kriterium nach Entgeltblatt Nr. 9 erhoben.
- (2) Verschmutzungswerte und deren Bestimmungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 24 Abrechnung, Veranlagungszeitraum, Abschlagszahlungen

- (1) Die Abrechnung des Anlagenbenutzungs- und Abwasserentsorgungsentgeltes erfolgt
 1. in den Fällen der Nr. 1.1 bis 1.4, Nr. 2 c) und Nr. 4 des Entgeltblattes jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes
 2. in den Fällen der Nr. 2 a) und b), 3 und 5 des Entgeltblattes mit der Erbringung der Leistung
- (2) Veranlagungszeitraum ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung festgestellt wird. Gilt als Abwassermenge das aus einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser, dann ist Veranlagungszeitraum der Zeitraum, für den die WAB Coswig den Wasserverbrauch zur Errechnung der Abwasserentgelt festgestellt.
- (3) Die WAB Coswig erhebt auf die voraussichtliche Jahresrechnung für die Fälle des Abs. 1 Nr. 1 alle 2 Monate zum 15.04, 15.06, 15.08., 15.10. und 15.12. bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag Abschlagszahlungen. Der Abschlagszahlung wird ein sechster Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.
- (4) Für eine vom Vertragspartner angeforderte Zwischenabrechnung zu einem außerordentlichen Stichtag erhebt die WAB Coswig ein Entgelt gemäß Entgeltblatt Nr. 14.

§ 25 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

- (1) Die Abwasserentgelte sind zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung bzw. zum Stichtag der Abschlagszahlungen gemäß § 24 Abs. 3 zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann die WAB Coswig neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugschaden ersetzt verlangen. Es gilt das Entgeltblatt gemäß Anlage in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Kann eine Lastschrift durch die Bank nicht eingelöst werden, so wird ein Rücklastentgelt gemäß Entgeltblatt fällig.

- (4) Nach Fälligkeit der Forderung und erfolgloser Mahnung ist die WAB Coswig berechtigt, ohne vorherige Ankündigung das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

§ 26 Vorauszahlungen

- (1) Die WAB Coswig ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich niedriger ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die WAB Coswig Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

§ 27 Umsatzsteuer

Alle in den AEB Abwasser aufgeführten und im Entgeltblatt niedergeschriebenen Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 28 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die WAB Coswig in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.
- (3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die WAB Coswig die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weggefallen sind.

§ 29 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der WAB Coswig kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann die WAB Coswig auch im Namen des EKDC eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Zweifache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten.
- (2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.
- (3) Verstößt ein Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die einzelnen Festlegungen der Abwassersatzung oder dieser AEB Abwasser, so kann die WAB Coswig diese Maßnahme an seiner Statt vornehmen und die anfallenden Kosten ihm in doppelter Höhe als Vertragsstrafe in Rechnung stellen. Insbesondere ist die WAB Coswig berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen und in begründeten Fällen den Grundstücksanschluss ersatzweise selbst vornehmen zu lassen. Die anfallenden Kosten können dem Grundstückseigentümer bzw. dem nach § 2 Abs. 1 Verpflichteten in doppelter Höhe als Vertragsstrafe in Rechnung gestellt werden.
- (4) Wird festgestellt, dass nicht angezeigte Brauchwasseranlagen betrieben werden, die Abwasser in öffentlich-rechtliche oder private Anlagen einleiten, so kann, wenn der Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, Entgelt bis zu vier Jahren rückwirkend erhoben werden.

§ 32 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der WAB Coswig anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß § 2 Abs. 1 Abwassersatzung anfällt
 2. die Größe der Flächen nach § 22, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Hierzu zählt auch das Einleiten in abflusslose Gruben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Vertragspartner der WAB Coswig anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauches aus einer nichtöffentlichen Brauchwasserversorgungsanlage (§ 20 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 5 Abwassersatzung),
 3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 20 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich hat der Vertragspartner der WAB Coswig mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Vertragspartner diese Absicht der WAB Coswig so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 33 Haftung der WAB Coswig

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die WAB Coswig nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Sicherung gegen Rückstau (§ 13) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die WAB Coswig nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie in Fällen, in denen die WAB Coswig nach den gesetzlichen Regelungen zwingend haftet. Im Übrigen ist die Haftung der WAB Coswig ausgeschlossen.

§ 34 Haftung der Vertragspartner

Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AEB Abwasser widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt und deren Vertreter, insbesondere die WAB Coswig, von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 35 Datenschutz

Die WAB Coswig ist berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten des Vertragspartners unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes zu verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlich ist und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die WAB Coswig.

§ 36 Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht. Ebenso kann das Vertragsverhältnis durch die WAB Coswig mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Abwassersatzung besteht.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist der WAB Coswig unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die WAB Coswig ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Abwasserentsorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 37 Gerichtsstand

- (1) Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Meißen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
- (2) Das Gleiche gilt,
 1. wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 38 Schluss- und Übergangbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser AEB Abwasser getätigt wurden, werden mit In-Kraft-Treten dieser AEB Abwasser nach deren Bestimmungen fortgeführt.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese AEB Abwasser treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Coswig, den 20.12.2022


Morgenstern
Geschäftsführer

Verschmutzungswerte zu § 23 der AEB Abwasser

Stoff oder Stoffgruppen	Untersuchungsmethode	Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht	
		mg / l Konzentration	g / h Fracht
Gruppe 1			
Gesamtchlor	DIN 38 408-G4-1/2 (Ausgabe Juni 1984) von der filtrierten Stichprobe (Glasfaserfilter mit Unterdruck), nicht abgesetzt	0,2	4
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,1	2
Gruppe 2			
Metalle			
Arsen gesamt	DIN 38 405-D 18 (Ausgabe September 1985) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,05	1
Blei gesamt	DIN 38406-E6-3 (Ausgabe Mai 1981) aus der Stichprobe nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	8
Cadmium gesamt	DIN 38 406-E19-3 (Ausgabe Juli 1980) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,02	0,4
Chrom gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	8
Kupfer gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,3	12
Nickel gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	6
Quecksilber gesamt	DIN 38 406-E12-3 (Ausgabe Juli 1980) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,005	0,1
Silber gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,2	6
Zink gesamt	DIN 38 406-E22 (Ausgabe März 1988) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,5	20
Gruppe 3			
Halogenierte Kohlenwasserstoffe			
Halogenierte Kohlenwasserstoffe als absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX, gestrippte Probe), nicht abgesetzt	DIN 38 409-H14 (Ausgabe März 1985) aus der Stichprobe, nicht abgesetzt, homogenisiert	0,5	10
1.1.1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan	Gaschromatographie	0,2 je Einzelstoff	4 je Einzelstoff
Die Schwellenwerte für die Schadstofffracht im Gramm je 1 Stunde werden aus der qualifizierten Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet			

AEB Abwasser Entgeltblatt Abwasserentsorgung

Der Kunde zahlt das Entgelt 2 für die Abwasserentsorgung der WAB Coswig mbH

Der Kunde zahlt:		Entgelt 2 (netto)	
1.1	Für Abwasser, das nach § 20 Abs.1 Pkt. 1 und 2 anfällt, auf der Grundlage des § 18	pro m ³	1,53 EUR
1.2	Für Abwasser, das nach § 20 Abs. 1 Pkt. 3 anfällt, beträgt nach der Ablesung am Wasserzähler der Brauchwasserleitung das Abwasserentgelt	pro m ³	1,53 EUR
1.3	Für Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 20 Abs. 2	pro m ³	1,53 EUR
1.4	Für eingeleitetes nicht gebrauchtes Niederschlagswasser nach § 20 Abs. 1, Punkt 4 und § 22	pro m ³	1,22 EUR
1.5.	Für Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen nach § 20 Abs.1, Punkt 5 je abgefahrene Menge	pro m ³	25,31 EUR
1.6	Für Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 und 4 und § 20 Abs.1 Pkt. 6 je abgefahrene Fäkalmenge	pro m ³	63,90 EUR
2.	Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in der Kläranlage gereinigt wird, beträgt neben dem Abwasserentgelt gemäß Punkt 1.3 und 1.5 ein Zusatzentgelt für		
	A) jede vergebliche Anfahrt des Schlammsaugwagens		60,00 EUR
	B) zusätzliche Arbeitszeit (z.B. zum Lösen von verfestigtem Grubeninhalte, Beseitigung artfremder Gegenstände u.ä.) je angefangene halbe Stunde		18,00 EUR
	C) für Mehrmengen gemäß § 21a		11,80 EUR
3.	Für die vergebliche Anfahrt von Mitarbeitern des EKDC oder der WAB Coswig trotz Terminvereinbarung		42,00 EUR
4.	Für die Bearbeitung von Absetzungen nach § 21 einschließlich der Abnahme von Unter- oder Gartenwasserzählern, von Hausbrunnen und Regen- oder Brauchwasseranlagen pro Zähler und Jahr		6,00 EUR
5.	<u>Mahnung:</u>		
	Mahnentgelt *		
	bis 150,00 € Zahlungsrückstand		5,00 EUR
	bis 500,00 € Zahlungsrückstand		10,00 EUR
	bis 2.500,00 € Zahlungsrückstand		15,00 EUR
	bis 5.000,00 € Zahlungsrückstand		20,00 EUR
	über 5.000,00 € Zahlungsrückstand		25,00 EUR
	Verzugszins *		
	Der Verzugszins beträgt eins von Hundert der rückständigen, auf volle 50,00 EUR nach unten abgerundeten Forderung pro Monat ab Folgetag der Fälligkeit.		

Der Kunde zahlt:		Entgelt 2 (netto)	
6.	Rücklastentgelt	pro Buchungsfall	6,30 EUR
7.	Für Starkverschmutzerzuschläge bei Überschreitung der Schwellenwerte pro Kriterium nach § 23	pro m ³	0,01 EUR
8.1	Für die Bearbeitung einer Abwasseranschlussgenehmigung einschl. Bauabnahme bei offener Baugrube		150,00 EUR
8.2	Für die Bearbeitung eines Antrages befristete Einleitung von Grund- oder Spülwasser		50,00 EUR
9.	Abschlagsänderung auf Kundenwunsch/ Rechnungskorrektur	pro Stück	10,00 EUR
10.	Feststellung der Adresse bei Verletzung der vertraglichen Informationspflicht	pro Stück	10,00 EUR
11.	Zwischenabrechnung zu einem außerordentlichen Stichtag	pro Stück	8,40 EUR

Dem Nettoentgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.